

Informationspflichten § 124 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Der/Die Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Betreuungs- oder Begleitpersonen vor dem Betreten des Kontrollbereichs

- 1) über mögliche Gefahren der Exposition aufgeklärt werden und
- 2) Geeignete schriftliche Hinweise angeboten und auf Wunsch ausgehändigt bekommen.

Unterweisung:

Datum der Unterweisung: _____

Name, Vorname der Betreuungs-/Begleitperson: _____

Name, Vorname der zu untersuchenden Person: _____

Inhalt der Unterweisung:

Eine Schwangerschaft ist im Hinblick auf die Risiken einer Strahlenexposition für das ungeborene Kind dem/der Strahlenschutzverantwortlichen so früh wie möglich mitzuteilen (§ 63 Abs. 5 StrlSchV).

Unterweisende Person:

Name, Vorname

Unterschrift